

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0412/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 19.09.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Gastbeitrag einer Professorin und eines Professors, der online in der Rubrik „Karriere & Hochschule“ einer überregionalen Tageszeitung erschienen ist. In dem Beitrag heißt es:

„Unmittelbar nach dem 7. Oktober, dem Tag der schlimmsten antisemitischen Gräueltaten seit dem Holocaust, und noch vor jeglicher militärischer Reaktion Israels unterzeichneten tausende Hochschuldozenten, insbesondere aus Europa und den Vereinigten Staaten, eine von zahlreichen Unterstützungserklärungen ‚in Solidarität mit Palästina‘. Dabei wurde das ‚israelische Regime‘ für die ‚Gewalteskalation‘ verantwortlich gemacht, der Terror der Hamas hingegen als ‚Widerstand eines kolonisierten Volkes‘ und ‚palästinensischer Befreiungskampf‘ glorifiziert. Meist fehlte jedes Wort der Empathie für die Opfer.“

II. Der Beschwerdeführer überreicht eine E-Mail an den für den Online-Feuilleton der Tageszeitung verantwortlichen Redakteur. Darin fragt er diesen, was für eine Erklärung in dem Beitrag gemeint sei. Der Beschwerdeführer teilt mit, auf seine Anfrage keine Antwort erhalten zu haben.

Daraufhin mutmaßt der Beschwerdeführer, dass es sich um eine Erklärung aus dem *Department for Conflict an Development Studies* der Universität Gent handele. Diese entspreche in wesentlichen Aspekten der im Gastbeitrag gegebenen Beschreibung.

Die Erklärung sei aber nicht „vor jeglicher militärischer Reaktion Israels“ entstanden. Sie sei auch nicht von „tausenden Hochschuldozenten“ unterzeichnet worden.

Tatsächlich hätten laut einem Beitrag der Süddeutschen Zeitung vom 10.10.2023 israelische Kampffjets schon zwei Stunden nach dem ersten Raketenbeschuss durch die Hamas Angriffe auf den Gazastreifen geflogen.

In der Liste der Unterzeichner der Erklärung würden unterschiedliche universitäre Statusgruppen benannt. Als Hochschuldozenten ließen sich unter den Unterzeichnern aber nur die Professoren betrachten. Eventuell könnten auch die promovierten Unterzeichner, die in der universitären Lehre aktiv sind, hinzugerechnet werden. Daraus ergebe sich bis zum 19.10.2023 eine Zahl von 276 bzw. 329 Professoren sowie gegebenenfalls weiteren 127 bzw. 185 promovierten Forschenden.

Gegen die Einladung zu einem Gastbeitrag sei nichts einzuwenden. Es sei auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Redaktion darauf verzichte, in den Text eines Gastbeitrags einzugreifen. Aus presseethischen Gründen müsse dies aber mit der redaktionellen Praxis verbunden sein, unwahre Behauptungen in einem Gastbeitrag in einem redaktionellen Zusatz richtigzustellen.

III. Die Beschwerdegegnerin überreicht eine Stellungnahme der Autoren des Beitrags. Dieser sei nichts hinzuzufügen. Weiter teilt sie mit, dass die Redaktion die Formulierung im Text hinsichtlich des Zeitpunkts der Unterzeichnung der Erklärung zwischenzeitlich – überobligat – durch eine genauere Formulierung ersetzt und die Änderung durch eine Anmerkung der Redaktion am Ende transparent gemacht habe. Im Text heißt es nunmehr:

„Unmittelbar nach dem 7. Oktober, dem Tag der schlimmsten antisemitischen Gräueltaten seit dem Holocaust, und noch vor jeglicher konzertierten militärischen Reaktion Israels unterzeichneten tausende Hochschuldozenten, insbesondere aus Europa und den Vereinigten Staaten, eine von zahlreichen Unterstützungserklärungen „in Solidarität mit Palästina“.

Die Anmerkung lautet:

„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version des Textes hieß es, die Hochschuldozenten hätten die Unterstützungserklärungen ‚vor jeglicher militärischer Reaktion Israels‘ unterzeichnet. Da es tatsächlich bereits einzelne Verteidigungsmaßnahmen auch militärischer Natur seitens Israels gab, als die Massaker der Hamas noch andauerten und israelische Geiseln entführt wurden, haben wir die Formulierung angepasst.“

In ihrer Stellungnahme führen die Autoren des Beitrags wie folgt aus:

Zu Punkt 2: Die Formulierung „... unterzeichneten Tausende Hochschuldozenten, insbesondere aus Europa und den Vereinigten Staaten, eine von zahlreichen Unterstützungserklärungen...“ beziehe sich nicht auf eine bestimmte Erklärung, sondern darauf, dass Tausende jeweils eine (oder vielleicht auch mehrere) von zahlreichen Erklärungen unterzeichnet hätten. Diese Interpretation werde von dem Beschwerdeführer selbst eingeräumt.

Zu Punkt 1: Die Formulierung „noch vor jeglicher militärischer Reaktion“ möge womöglich ungenau erscheinen, wenn man sie, im Sinne einer engen Auslegung, allein auf die im Text nicht näher oder explizit erwähnte Erklärung vom 10.10.2023 beziehe, aus der die Zitate stammten – welche repräsentativ für ähnliche akademische Verlautbarungen seit dem 7. Oktober stünden. Präziser wäre vielleicht eine Formulierung wie „vor jeglicher signifikanten“

oder „vor jeglicher konzertierten militärischen Reaktion“ gewesen. Man räume diese Ungenauigkeit ein, da es tatsächlich Verteidigungsmaßnahmen auch militärischer Natur seitens Israels gegeben habe, als die Massaker der Hamas noch andauerten und israelische Geiseln entführt worden seien. Es habe erste defensive Reaktionen auf Hamas-Stellungen gegeben, aber Ansätze einer Gegenoffensive, die man als „militärische Reaktion“ bezeichnen könnte („Swords of Iron“), hätten in der Nacht zum 9. Oktober begonnen. Zudem sei begründet anzunehmen, dass eine Erklärung, datiert auf den 10.10.2023, wie die von dem Beschwerdeführer angeführte der Universität Gent, nicht erst am 10.10.2023 selbst verfasst worden sei, sondern schon früher. Die Verschriftlichung und Organisation einer Erklärung und die Mobilisierung von Unterschriften geschähen nicht in Sekunden, sondern dies benötige selbst Zeit. Es sei mithin spekulativ, ob diese spezifische Erklärung, auf die im Text gar nicht direkt verwiesen werde, vor oder nach jeglicher militärischen Reaktion entstanden sei, denn es handele sich um einen extrem kurzen Zeitraum. Von einer falschen Tatsachenbehauptung auszugehen sei hingegen nicht gerechtfertigt. Vor allem aber verweise man in dem Gastbeitrag wie ausgeführt nicht lediglich auf diese eine Erklärung, sondern nehme Zitate daraus stellvertretend für zahlreiche Erklärungen und Bekundungen von Universitätsangehörigen.

Eine Aufstellung internationaler Reaktionen und Erklärungen insbesondere aus dem akademischen und universitären Bereich am oder unmittelbar nach dem 7. Oktober könnte unter <https://fathomjournal.org/progressives-and-the-hamas-pogrom-an-a-zguide/> nachgelesen werden. Dass es seitens zahlreicher internationaler Professorinnen und Professoren die Massaker der Hamas glorifizierende und Israel anklagende Erklärungen ähnlich dem Wortlaut der zitierten Erklärung noch am 7. Oktober, und auch vor „jeglicher“ militärischer Reaktion Israels, gegeben habe, sei als Tatsache unstrittig. Die Autoren verweisen diesbezüglich auf einen Beitrag unter <https://www.adl.org/resources/blog/some-us-professors-praise-hamass-october-7-terrorattacks>.

Im Übrigen sei festzuhalten, dass die von dem Beschwerdeführer beklagte Formulierung keinen Einfluss auf den Inhalt des Textes, dessen Gesamtargumentation und Evidenzen habe.

Man ersuche den Presserat, hier eine deutliche Grenze zu ziehen. Wenn jedes Wort – hier ein nicht widerlegtes „jegliche“, das allenfalls spekulativen Charakter habe – zu Beschwerden beim Presserat führen sollte, sei das nach Auffassung der Autoren schon allein beim Thema Israel ein Fass ohne Boden und ein Angriff auf die Meinungs- und Pressefreiheit.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist der Auffassung, dass die Beschwerde hinsichtlich der Darstellung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Unterstützungserklärungen begründet ist. Die Darstellung verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeführer beanstandet die Äußerung, dass die genannten Erklärungen „vor jeglicher militärischer Reaktion Israels“ unterzeichnet worden seien. Militärische Reaktionen Israels im weiteren Sinne gab es nach hiesiger Kenntnis nach den Angriffen am 7. Oktober um 6.30 Uhr von Anfang an. So haben sich israelische Wachposten an der Grenze zu Gaza und Reservisten in den Kibbuzim gegen die Angreifenden verteidigt. Die Operation „Eiserne Schwerter“ startete dann am Vormittag des 7. Oktober mit Luftangriffen. In der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober 2023 begann die Bodenoffensive auf palästinensischem Gebiet.

Bei der Frage, ob militärische Handlungen in dem beanstandeten Beitrag mit „militärischer Reaktion“ gemeint sind, kommen grundsätzlich alle Maßnahmen israelischer Militärangehöriger in Betracht. Die Äußerung bezieht sich im Zusammenhang des Textes auf eine „Gewalteskalation“, für die Israel verantwortlich sei. Dies spricht mit Blick auf das Datum der Veröffentlichung des beanstandeten Beitrags Anfang April 2024 eher dafür, dass die Bodenoffensive mit einer großen Zahl getöteter Zivilisten der Anknüpfungspunkt ist, nicht schon die vorherigen militärischen Maßnahmen von geringerer Intensität, die keine „Eskalation“ darstellen. Dennoch erscheint die Darstellung, die Erklärungen seien „vor jeglicher militärischen Reaktion“ erfolgt, nicht als vollkommen sorgfältig.

Soweit der Beschwerdeführer die Angaben zur Anzahl der Hochschuldozenten beanstandet, die Erklärungen „in Solidarität mit Palästina“ unterzeichnet hätten, ist die Beschwerde hingegen unbegründet. Aus Sicht des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses erscheint der verwendete Begriff „Hochschuldozenten“ als ein Oberbegriff für in der Lehre an Hochschulen tätigen Personen. Insofern ergibt sich bezüglich der Darstellung der Anzahl von Unterzeichnern der Erklärungen kein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Es ist nicht ersichtlich, wieso der Begriff „Hochschuldozenten“ im Sinne des Beschwerdeführers eng auszulegen sei und nur Professoren und promovierte Forschende gemeint sein sollten. Im Beitrag ist nicht von „Professoren“ die Rede. Dem verwendeten Begriff nach geht es um Dozenten an Hochschulen, nicht um Forschende. Auch die vom Beschwerdeführer vorgenommene Einschränkung auf solche Forschenden mit einer Promotion erschließt sich nicht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass die Beschwerdegegnerin die beanstandete Äußerung transparent geändert hat und in dem Beitrag seitdem zutreffend von einem Zeitpunkt „vor jeglicher konzertierter militärischer Reaktion“ die Rede ist.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>